

Allgemeine Geschäftsbedingungen BÜGA Firmenabo

Ausgabe Juli 2026

Das BÜGA Firmenabo wird während einer Testphase als Produkt des Aboverbundes BÜGA angeboten und wird unter den nachfolgenden Voraussetzungen auf dem SwissPass ausgegeben. Vorbehalten bleiben die Tarife und Vorschriften des öffentlichen Verkehrs, im Besonderen der Tarif 651.44 vom Aboverbund BÜGA.

1 Allgemein

- 1.1 Das BÜGA Firmenabo ist ein persönliches, nicht übertragbares Jahresabonnement für die 1. oder 2. Klasse. Es wird nur für Personen (in den Segmenten Erwachsen und Jugend) ausgestellt, deren Arbeitgeberin einen entsprechenden Vertrag mit invia abgeschlossen hat. Der erste Gültigkeitstag kann frei gewählt werden (max. 2 Monate im Voraus, nicht rückwirkend).
- 1.2 Das BÜGA Firmenabo ist 12 Monate im gesamten BÜGA-Geltungsbereich gültig. Es verfällt nach Ablauf der angegebenen Gültigkeitsdauer.
- 1.3 Das BÜGA Firmenabo ist exklusiv über das Bestelltool FABOO von invia erhältlich.
- 1.4 Das BÜGA Firmenabo ist nur für Arbeitnehmende mit Wohnsitz innerhalb des BÜGA Geltungsbereiches erhältlich.

2 Abgabepreise

- 2.1 Basis für den Abgabepreis bilden die Abotarife der Verbunde und des Nationalen Direkten Verkehrs (Modul- und Strecken-Abo), es gilt die Preisberechnung für Abos zwischen Wohn- und Arbeitsort der Mitarbeitenden.
- 2.2 Für die Preisbildung des Mitarbeitenden-Anteil sind die dem Wohn- und Arbeitsort (Hauptarbeitsort) nächstliegenden Haltestellen massgebend. Auf Basis der Distanz zwischen den beiden Haltestellen wird gemäss den gültigen Tarifen des öffentlichen Verkehrs der entsprechende Basis-Abopreis berechnet. Weiterer Bestandteil der

Preisbildung ist das von der Arbeitgeberin mit invia vereinbarte Rabatt-Modell. Anhand dessen wir den Mitarbeitenden ein Rabatt auf dem Abgabepreis abgezogen.

- 2.3 Die Arbeitgeberin ist verantwortlich für die korrekte Angaben von Wohn- und Arbeitsort.
- 2.4 Eine Wohnsitzänderung des Inhabers während der angegebenen Gültigkeitsdauer hat keinen Einfluss auf den bereits verrechneten Abgabepreis oder die Gültigkeit des BÜGA Firmenabos.

3 Bestellung und Lieferung

- 3.1 Die Arbeitnehmenden bestellen das BÜGA Firmenabo ausschliesslich online über FABOO.
- 3.2 Die Bestellung des BÜGA Firmenabo wird von der Arbeitgeberin in FABOO autorisiert und zur Bestellung freigegeben. Nach Freigabe wird das BÜGA Firmenabo über FABOO durch die Mitarbeitenden gekauft und direkt nach Kaufabschluss auf den SwissPass geladen.
- 3.3 Hat die Arbeitgeberin eine Vollfinanzierung mit invia vereinbart, so erfolgt die Referenzierung auf den SwissPass der Mitarbeitenden direkt mit der Freigabe des Antrags durch den Arbeitgeber.
- 3.4 Sind die Arbeitnehmenden nicht im Besitz eines SwissPass, wird über den Bestellprozess von FABOO beim Kauf des BÜGA Firmenabos direkt ein SwissPass ausgestellt und an die Wohnadresse des Mitarbeitenden gesendet.

4 Rechnungsstellung und Zahlung

- 4.1 Der jeweilige Abgabepreis des BÜGA Firmenabos wird den Mitarbeitenden im Bestellprozess auf FABOO über eine Kredit-/Debitkarte, Postkarte, REKA-Card oder TWINT verrechnet. Barzahlung, Bezahlung auf Rechnung, Bezahlung mit Gutscheinen und Bezahlung mit REKA-Checks sind nicht möglich.

- 4.2 Der Firmenbeitrag wird pro verkauftem BÜGA Firmenabo der Arbeitgeberin gemäss separater Vereinbarung in Rechnung gestellt. Er darf nicht an die Mitarbeitenden weiterverrechnet werden.
- 4.3 Reklamationen bezüglich der Richtigkeit der Rechnungsstellung sind innert zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an invia (b2b@invia.ch) zu richten; ansonsten gilt diese als akzeptiert.
- 4.4 Sollte die Zahlung der Arbeitgeberin auch nach schriftlicher Mahnung durch invia ausbleiben, behält sich invia das Recht vor, die Ausstellung neuer Abos zu stoppen und die bereits über FABOO ausgestellten Abos der Mitarbeitenden wieder zu erstatten.

5 Steuern

- 5.1 Die Arbeitgeberin ist verantwortlich für die korrekte Darstellung auf dem Lohnausweis der Mitarbeitenden.
- 5.2 Die Arbeitgeberin muss den Firmenbeitrag auf dem Lohnausweis angeben.

6 Rückgabe und Rückerstattung BÜGA Firmenabo

- 6.1 Das BÜGA Firmenabo kann erstattet werden (z.B. aufgrund Nichtgebrauch durch Umzug). Es gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen des Aboverbund BÜGA (651.44).
- 6.2 Erstattungen des BÜGA Firmenabos werden über die Arbeitgeberin direkt über FABOO abgewickelt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Mitarbeitenden das Abo eigenständig an einer Verkaufsstelle des öffentlichen Verkehrs erstatten lassen.
- 6.3 In Ausnahmefällen (Reiseunfähigkeit und Todesfall) beauftragt die Arbeitgeberin invia mit der manuellen Erstattung über die Support-Stelle (CASA). Die entsprechenden Dokumente (Arztzeugnis, Todesbescheinigung) sind vorzuweisen.
- 6.4 Der entsprechende Rückerstattungsbetrag wird der Arbeitgeberin anteilmässig auf der Folgerechnung gutgeschrieben, dem Inhaber:in auf das bei der Bestellung genutzte Zahlungsmittel. Auszahlungen am öV-Schalter sind nicht vorgesehen.

- 6.5 Arbeitnehmende können mit der Quittung die Kosten über die Berufsauslagen von den Steuern abziehen.

7 Rückerstattungen bestehender Abonnemente

- 7.1 Gegen Vorweisen des gültigen BÜGA Firmenabos können Inhaber:innen für bestehende Strecken- und Verbund-Abonnemente (inkl. bestehende BÜGA-Standardsortimente) an den öV-Verkaufsstellen eine Pro-Rata-Rückerstattung verlangen.
- 7.2 Diese wird gemäss dem jeweiligen Tarif (Umtausch/Upsell) gewährt.

8 BÜGA Firmenabo und BÜGA-Kombinationen (Duo und Familia)

- 8.1 Das BÜGA Firmenabo kann analog dem BÜGA Jahresabo (Produktnummer 51100) oder dem BÜGA Jahresabo für Reisende mit Behinderung (Produktnummer 51104) als Basis-Abonnement für die BÜGA Kombinationen angewendet werden.
- 8.2 Bereits bestehende BÜGA-Kombinationen müssen entsprechend angepasst werden. Nachstehend sind einige Beispiele aufgeführt, welche die Handhabung erläutern. Es gelten die Tarifbestimmungen gemäss T651.44.

Beispiel 1:

Ausgangslage: Partner A besitzt Basis-Abonnement, Partner B das Duo-Abonnement. Partner B ist für ein BÜGA Firmenabo berechtigt.

Umsetzung: Partner B kauft BÜGA Firmenabo über FABOO. An der Verkaufsstelle werden die bestehenden Abos von Partner A und B pro rata (Upsell/Umtausch) erstattet. Partner A kauft ein neues BÜGA Duo.

Beispiel 2:

Ausgangslage: Die Jugendliche C ist über die Eltern in die BÜGA Kombination eingebunden und besitzt bereits ein BÜGA Familia Jugend. Die Jugendliche ist über ihre Arbeitgeberin berechtigt für ein BÜGA Firmenabo.

Umsetzung: Das BÜGA Firmenabo für die Jugendliche kann nicht als Basis-Abonnement für die Familienkombination angewendet werden. Es ist zu prüfen, ob es für die Familie günstiger ist, die Familienkombination beizubehalten, oder C aus der Kombination zu lösen und für C ein BÜGA Firmenabo zu kaufen.

Beispiel 3:

Ausgangslage: Kind C besitzt ein CH-GA Jugend. Für die Familie wird die

Spezialregelung angewendet, dass das Jugend-GA des Kindes als Basis-Abonnement gilt. Ein Elternteil ist nun berechtigt für ein BÜGA Firmenabo.

Umsetzung: Das BÜGA Firmenabo kann nicht in die Spezialregelung integriert werden. Da das BÜGA Firmenabo in diesem Fall nicht das Basis-Abonnement sein kann. Es ist zu prüfen, ob es für die Familie günstiger kommt, die Kombination über das BÜGA Firmenabo aufzubauen und nicht mehr die Spezialregelung anzuwenden.

Aboverbund BÜGA
Bahnhofstrasse 25
CH-7001 Chur

Kontakt für Firmenkunden: b2b@invia.ch

Supportstelle FABOO (für Erstattungen, technische Probleme:
Rhätische Bahn AG, Vertriebssysteme: webshop@rhb.ch / 081 288 65 65

Stand per 10.07.2026, Änderungen vorbehalten